



Anschlussgesuch für Hauszuleitung

Bauherr:

Architekt:

Objekt:

Ort:

Der Bauherr ersucht, sein Bauobjekt an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Fehraltorf anzuschliessen.

Ort und Datum

Unterschrift

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Situationsplan 1:500 / 1:1000 (Katasterplan)
- Grundrisspläne 1:50 / 1:100 mit eingetragem Standort der Sanitärverteilung
- Ausführungsplan Garten / Aussenanlagen
- Ausführungsschema der Sanitärinstallation (3-fach)

Sämtliche eingereichten Pläne sind durch die Bauherrschaft zu unterzeichnen.

Anschlussgesuch mit Planbeilagen an:

Wasserversorgung Fehraltorf
Im Schrannenbrunnen 2
8320 Fehraltorf

Tel. 043 355 78 00
Email gemeindewerke@fehraltorf.ch

Technische Weisungen betreffend der Ausführung von Hausanschlussleitungen an die Wasserversorgung Fehraltorf

1. Die Richtlinien des SVGW (Nummer W4) und der SUVA sind anzuwenden.
2. Die Wasseranschlüsse sind gemäss bewilligten Plänen auszuführen.
3. Die Anordnungen der Bewilligung sind einzuhalten..
4. Das Rohrmaterial sowie die Formstücke und Armaturen müssen SVGW geprüft und zugelassen sein. Sie haben einer Druckstufe von mind. 16 bar zu entsprechen. Bei PE-Rohren ist die Materialqualität SDR 11 (S5) PE 100, ND 16 zu verwenden. Formstücke und Armaturen müssen einen massiven inneren und äusseren Korrosionsschutz aufweisen. Zur Zeit zugelassene Lieferanten: Von Roll, TMH, Wild, Hawle, Hauseinführungsstück Hawle.
5. Für das Verlegen von Rohren kann von der WWF der Nachweis über die Erfahrung im erdverlegten Druckrohrleitungsbau und PE-schweissen verlangt werden.
6. Die Erdüberdeckung der Wasserleitung beträgt min. 1.00 m bis max. 1.50 m. Der seitliche Abstand zu Lichtschächten usw. muss mindestens 80 cm betragen. Falls der seitliche Abstand kleiner als 80 cm beträgt, muss der Lichtschacht abisoliert werden.
7. Die Zuleitung bis und mit dem Wassermesser wird durch die WWF erstellt oder ist durch einen ausgewiesenen Fachmann ausführen zu lassen.
8. Die Leitung muss vor dem Eindecken durch die Wasserversorgung Fehraltorf abgenommen und eingemessen werden. Es ist ein Tag im Voraus eine Meldung an das Ingenieurbüro für das Einmessen zu geben. Bereits eingedeckte Leitungen müssen zu Lasten der Bauherrschaft nochmals freigelegt werden. Der Auftrag für das Freilegen darf durch die WWF erteilt werden.
9. Rohrleitungsumhüllung allseitig mit min. 20 cm Leitungskies rund 0 – 16 mm.
10. Grabenauffüllung im Strassenbereich mit frostsicherem Wandkies.
11. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Er ist an einem jederzeit gut zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort anzubringen. Für Schäden durch unsachgemässen Umgang oder Ausführung haftet der Abonnent.
12. Die Installationsanzeige ist entsprechend den neuen Richtlinien W 3/2013 des SVGW einzureichen.
13. Vor Baubeginn ist ein Sanitärschema zur Genehmigung einzureichen.
14. Für die Fernablesung ist ab dem EWF-Zählerkasten bis zum Wassermesser ein Leerrohr M20 einzulegen.
15. Vor Baubeginn ist eine Besprechung mit dem Brunnenmeister der Wasserversorgung, Telefon Nr. 043 355 78 05, und den Unternehmern an Ort und Stelle zu vereinbaren.



16. Installationen, die nicht nach den Richtlinien und den Auflagen der Bewilligung ausgeführt wurden, müssen auf Verlangen der Gemeindewerke Fehraltorf abgeändert und richtig gestellt werden.

Version: Juli 2016